Regierungspräsidium Freiburg

- Referat 83 -

Stand: 10.06.2022 Az.: 8881.59



HINWEISE ZUM BAU VON WINDENERGIEANLAGEN IM WALD

1. Genehmigungsverfahren

Windenergieanlagen bedürfen nach § 4 BlmSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sofern die Anlagen im Wald liegen, berühren sie auch forstrechtliche/-fachliche Belange. Insbesondere sind mit der Realisierung des Vorhabens dann genehmigungspflichtige Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG (dauerhafte Umwandlung) und § 11 LWaldG (befristete Umwandlung) verbunden. Wichtig ist dabei eine eindeutige Differenzierung zwischen "die Anlage betreffende forstrechtliche Entscheidungen" (intern) und "Waldflächen jenseits des Anlagenstandorts" (extern). Die Abgrenzung sollte frühzeitig mit der höheren Forstbehörde abgestimmt werden.

Zur Verfahrenszuständigkeit und Konzentrationswirkung vgl. auch:

- ⇒ Beschluss des VG Freiburg vom 15.02.2019 (Az.: 10 K 536/19)
- ⇒ Beschluss des VG Freiburg vom 12.03.2019 (Az.: 1 K 3798/18)
- ⇒ Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 17.12.2019 (Az.: 10 S 566/19 & 10 S 3798/18)
- ⇒ Schreiben des UM vom 11.03.2020 (Az.: 8820.05/39)

Waldflächen im Bereich des Anlagenstandorts (intern)

Zum Anlagenstandort zählen grundsätzlich folgende Teile des Vorhabens:

- dauerhaft benötigte Standflächen und Kranstellflächen jeder einzelnen Windenergieanlage (dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG)
- ⇒ Bauhilfsflächen wie Arbeits- und Lagerplätze unmittelbar am Betriebsgelände (befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG)
- ⇒ ggf. separate Trafostation (v. a. im Bereich des Betriebsgeländes)
- ⇒ ggf. kurze Stichwege vom vorhandenen forstlichen Wegenetz zur Anlage (i. d. R. Sackgasse; kann auch länger sein; diesbezüglich ist im Vorfeld eine enge Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der höheren Forstbehörde erforderlich)

Auszug aus dem Schreiben des UM vom 11.03.2020 (Az.: 8820.05/39)

Wenn zur Errichtung und zum Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine waldrechtliche Genehmigung zur Umwandlung von auf dem Anlagenstandort stockenden Waldes erteilt werden muss, handelt es sich bei der Waldumwandlungsgenehmigung um eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BlmSchG betreffende behördliche Entscheidung im Sinne des § 13 BlmSchG. Die Waldumwandlungsgenehmigung bezüglich des Anlagenstandorts ist Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage und entfaltet insofern eine Freigabewirkung. (vgl. VGH 10 S 566/19, juris Rn. 10)

Für die erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen nach §§ 9, 11 LWaldG im Bereich des Anlagenstandorts entfaltet das immissionsschutzrechtliche Verfahren nach §13 BlmSchG eine Konzentrationswirkung. Unabhängig davon ist unter Berücksichtigung von § 8 LWaldG auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlungsgenehmigungen nach §§ 9, 11 LWaldG vorliegen. Letzteres wird von der hierfür fachlich zuständigen höheren Forstbehörde übernommen. Diese benennt auch die aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht erforderlichen Nebenbestimmungen. Zudem ist gemäß § 8 LWaldG auch die örtlich zuständige untere Forstbehörde am Verfahren zu beteiligen. Sie begleitet das Vorhaben vor Ort und steht dort für die forstfachliche Beratung zur Verfügung (z. B. Standortwahl, Beurteilung potentieller forstrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen).

Gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung allerdings nur die Anlage betreffende forstrechtliche Entscheidungen mit ein.

Waldflächen jenseits des Anlagenstandorts (extern)

Nicht zum Anlagenstandort zählen grundsätzlich folgende Teile des Vorhabens:

- ⇒ Zufahrtswege, deren Nutzung bzw. Umgestaltung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erforderlich sind (inklusive der Verbreiterung und des Neubaus von Forstwegen)
- ⇒ Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz (Hinweis: Anlage von Leitungsschneisen/Kabeltrassen ⇒ kein Umwandlungstatbestand gemäß § 9 Abs. 7 LWaldG; vgl. Seite 6)
- ⇒ Netzübergabestation

Auszug aus dem Schreiben des UM vom 11.03.2020 (Az.: 8820.05/39)

Die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen jenseits des Anlagenstandorts wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG erfasst. Die Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG erstreckt sich somit auf den Anlagenstandort, nicht aber auf Flächen "jenseits des Anlagenstandorts". Für diese Flächen ist ggf. ein isolierter Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung zu stellen.

Die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen jenseits des Anlagenstandorts wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG erfasst. Für diese Flächen ist ein isolierter Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung zu stellen. Dieser ist bei der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde mit den notwendigen Angaben und Unterlagen einzureichen (vgl. Nr. 4 sowie Anlage 1). Zusammen mit einer forstlichen Fachstellungnahme sowie Stellungnahmen der betroffenen Behörden (u. a. untere Naturschutzbehörde) wird der Antrag an die abschließend zuständige höhere Forstbehörde weitergeleitet.

Sofern bezüglich der "externen" Eingriffe keine weiteren behördlichen Genehmigungsverfahren erforderlich sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des forstrechtlichen Verfahrens auch die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen (u. a. Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen) im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde getroffen ("Huckepackverfahren"). Diesbezügliche Unterlagen sind mit dem Antrag auf Waldumwandlung vorzulegen (u. a. Biotope, Schutzgebietskategorien, Wildtierkorridor, Vorkommen von Arten).

Dabei ist aber zu beachten, dass seitens der höheren Forstbehörde das "Huckepackverfahren" nur durchgeführt werden kann, wenn für die betroffenen Flächen zugleich auch eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Somit können beispielsweise durch Offenland führende Wegeabschnitte nicht von der höheren Forstbehörde im "Huckepackverfahren" genehmigt werden. Hierfür ist eine isolierte Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde erforderlich.

Sollte jedoch im Zusammenhang mit den "externen" Eingriffen eine Genehmigung nach § 19 NatSchG notwendig sein (z. B. Abgrabungen, Aufschüttungen), so sind die entsprechenden Unterlagen bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Dies gilt auch hinsichtlich notwendiger forstrechtlicher Genehmigungen (v. a. Waldumwandlung nach §§ 9, 11 LWaldG). Gemäß § 19 Abs. 3 NatSchG werden dann die diesbezüglichen Entscheidungen von der Naturschutzbehörde im Benehmen mit der höheren Forstbehörde getroffen.

Dabei ist aber zu beachten, dass der Bau privater Verkehrsanlagen (u. a. Waldwege) gemäß Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO – Ziffer 11a ein verfahrensfreies Vorhaben darstellt. Insofern kann für den ausschließlichen Bau eines Waldwegs § 19 Abs. 3 NatSchG nicht zur Anwendung kommen.

Abfolge/Koordination der Genehmigungsverfahren

Eine isolierte forstrechtliche Genehmigung für Waldinanspruchnahmen jenseits des Anlagenstandorts sollte möglichst abgestimmt auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren beantragt werden. Gleiches gilt für ggf. weitere Genehmigungsverfahren (z. B. Zuwegung im Offenland, Kabeltrassen).

Ungeachtet dessen darf mit den Rodungsarbeiten für Anlagenstandort und Zuwegung nur begonnen werden, wenn alle (!) erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Windenergievorhaben vorliegen. Dies wird ggf. mit einer aufschiebenden Bedingung sichergestellt (Beispiel: "Mit der Waldinanspruchnahme darf erst begonnen werden, wenn alle zur Verwirklichung des Windenergievorhabens erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen der Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Fläche hierfür freigegeben hat.").

Standortwahl

Entsprechend der Grundintention des Landeswaldgesetzes (Walderhaltung) müssen sich die für Windenergievorhaben erforderlichen Eingriffe im Wald auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Dies ist im Rahmen einer Alternativenprüfung für Standorte ohne bzw. mit geringerer Waldinanspruchnahme nachzuweisen. Zudem sind Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs darzulegen (z. B. Varianten der Zuwegung; technische Varianten des Transports; technischen Varianten der Kräne wie Turmdrehkran oder Hochbaukran; Minimierung der Wegebreite).

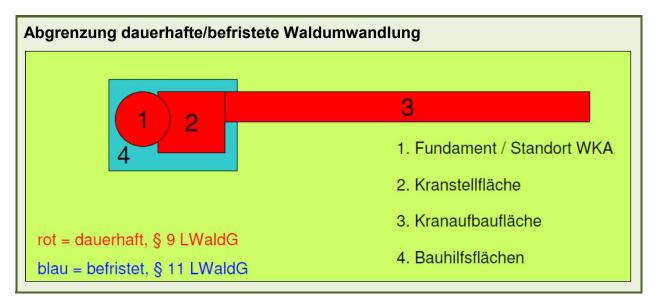
Prüffolge

Bedarf → Alternativen → Minimierung

Vor diesem Hintergrund sollte bereits bei der Wahl von Anlagenstandorten eine intensive Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde erfolgen. Dabei können auch andere Schutzgüter (z. B. Biotope, Denkmäler) berücksichtigt werden. Sofern das Vorhaben negative Wirkungen für den Artschutz im Wald haben kann (z. B. Auerhuhn) sollte schon in der Phase der Standortwahl auch eine enge Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung (ggf. auch Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt) erfolgen.

Art der Umwandlung

Im Landeswaldgesetz wird zwischen dauerhaften Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG und befristeten Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG unterschieden. Die Realisierung von Windenergievorhaben im Wald erfordert meist beide Umwandlungsarten bzw. Flächenkategorien. Diese müssen in den Antragsunterlagen inklusiv Lageplänen/Karten und ggf. Luftbildern als solche klar erkennbar sein. Das gilt auch hinsichtlich des jeweiligen Flächenumfangs, der flurstücksscharf anzugeben ist. Vor diesem Hintergrund ist auf eine eindeutige Abgrenzung zu achten – sowohl bei den anlagenbezogenen als auch bei den nicht zum Anlagenstandort gehörenden Waldinanspruchnahmen.



Zum Anlagenstandort zählende Stichwege sind dauerhafte Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG, sofern die untere Forstbehörde nicht ein forstliches Erfordernis für die Bewirtschaftung der angrenzenden Wälder bestätigt. In letzterem Fall könnte es sich um eine forstliche Wegebaumaßnahme handeln. Gleiches gilt oftmals auch für Maßnahmen der externen Zuwegung im Wald.

Eingriffe im Rahmen des forstlichen Wegebaus stellen in der Regel keine forstrechtlich genehmigungspflichtige Waldumwandlung dar. Hiervon ausgenommen sind jedoch alle Wegebaumaßnahmen, die über die forstüblichen Regelquerschnitte hinausgehen (= forstfachlich nicht notwendige Wegebreite). Hierbei handelt es sich um Waldumwandlungen nach § 9 bzw. § 11 LWaldG – je nach Intention und zukünftiger Entwicklung der Fläche. Diesbezüglich wird eine frühzeitige intensive Abstimmung mit der unteren Forstbehörde dringend empfohlen.

Herleitung der Umwandlungsfläche im Zusammenhang mit der Zuwegung

- \Rightarrow Wichtige Bezugsgröße ist der forstübliche Regelquerschnitt von Fahrwegen im Wald \rightarrow 3,50 m Fahrbahnbreite 4,50 m mit Bankett.
- ⇒ Für die Zuwegung zu Windenergieanlagen im Wald werden oftmals vorhandene Fahrwege (Geodat-Wegeklassen 1-5) ausgebaut und/oder ertüchtigt. Nur die über den Regelquerschnitt hinausgehende Überbreite erfordert eine forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung nach §§ 9, 11 LWaldG.
- ⇒ Sofern neu zu bauende Wege (-abschnitte) auch für die Bewirtschaftung/Pflege der angrenzenden Wälder erforderlich (keine Übererschließung) und nutzbar sind, wird ausschließlich die über den Regelquerschnitt hinausgehende "Überbreite" forstrechtlich nach §§ 9, 11 LWaldG umgewandelt. Andernfalls ist der gesamte Weg umzuwandeln. Dies gilt grundsätzlich auch für den Ausbau von ggf. vorhandenen Fußwegen, Rückegassen und Maschinenwegen zu Fahrwegen.
- ⇒ Herleitung der Umwandlungsfläche: Zur Quantifizierung der "Überbreite" wird die Kronenbreite eines forstüblichen bzw. vorhandenen Waldwegs (= Fahrbahnbreite + Bankett + Graben) mit der Kronenbreite des ausgebauten Wegs verglichen. Dabei werden vorhandene und/oder neu entstehende Böschungen nicht mitgerechnet und dementsprechend auch nicht umgewandelt.

Unberührt bleiben ggf. weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften. Dementsprechend ist insbesondere mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorab zu klären, inwieweit mit den Maßnahmen zur Zuwegung ein Eingriff nach dem Naturschutzrecht entsteht.

Entsprechendes gilt für weitere Waldinanspruchnahmen jenseits des Anlagenstandorts (z. B. Umladestation, Netzanschluss). Diesbezügliche Angaben/Darstellungen sind in die Antragsunterlagen aufzunehmen.

Sonderfall Leitungsschneisen / Kabeltrassen

- Nach § 9 Abs. 7 LWaldG ist Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage von Leitungsschneisen und Kabeltrassen keine Waldumwandlung. Demnach ist hierfür in der Regel keine forstrechtliche Genehmigung erforderlich.
- ⇒ Unabhängig davon ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob ein Eingriff nach § 15 BNatSchG vorliegt. Im Falle einer naturschutzrechtli-

chen Genehmigungsbedürftigkeit ist jedoch aufgrund eines fehlenden forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens kein "Huckepackverfahren" durch die höhere Forstbehörde möglich (eigenständiges naturschutzrechtliches Verfahren).

Forstrechtlicher Ausgleich

Insbesondere die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist auch mit nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes verbunden. Diese sind gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG forstrechtlich auszugleichen. Der erforderliche Ausgleichsbedarf ist mittels einer forstfachlich akzeptierten Eingriffsbewertung herzuleiten. Grundsätzlich soll es sich dabei um eine Kombination von verbalargumentativer und quantitativer Eingriffsbeurteilung handeln. Erstere erfolgt regelmäßig mittels einer eingehenden Charakterisierung der beanspruchten Waldflächen (inkl. Waldfunktionen nach Waldfunktionenkartierung sowie ggf. betroffener Waldbiotope). Für die quantitative Eingriffsbeurteilung ist beispielsweise eine Bilanzierung über Flächen und Faktoren sehr gut geeignet. Diesbezüglich weitergehende Informationen ergeben sich aus der Anlage 4a.

Der forstrechtliche Ausgleich kann nach § 9 Abs. 3 LWaldG durch Neuaufforstungen sowie sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald erbracht werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass in unterdurchschnittlich bewaldeten Regionen (Landesdurchschnitt 37,8%) das vorzulegende forstrechtliche Ausgleichskonzept in der Regel mindestens flächengleiche Ersatzaufforstungen enthalten muss. Ein weitergehender Ausgleichsbedarf kann auch über geeignete Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Grundsätzlich anrechnungsfähige Maßnahmen sind in den Anlagen 4b und 4c zusammengestellt. Hieraus ergeben sich auch die jeweils einzuhaltenden forstfachlichen Standards sowie die maßnahmentypspezifischen Anrechnungsfaktoren.

Entsprechende Unterlagen sind mit dem Antrag auf Waldumwandlung vorzulegen. Hierzu gehören:

- ⇒ Vorschläge für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
- ⇒ korrekte Benennung des Maßnahmentyps
- ⇒ weitergehende Maßnahmenbeschreibungen (zwecks Prüfung der maßnahmentypspezifischen Voraussetzungen ⇒ u. a. Beschreibung des Ausgangszustands sowie des angestrebten Ziels inkl. Maßnahmen)
- ⇒ Lagepläne/Detailkarten (inkl. Flst. Nr., Gmkg.)
- ⇒ Waldbesitzart

Die Realisierbarkeit der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist spätestens vor Abschluss des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Zu den diesbezüglich erforderlichen Unterlagen zählen neben der Zustimmung der Grundstückseigentümer*innen, bei Neuaufforstungen insbesondere eine entsprechende Aufforstungsgenehmigung (alternativ Neuaufforstungsflächen der Flächenagentur). Gegebenenfalls können zwecks Verfahrensbeschleunigung auch zustimmende Stellungnahmen der unteren Landwirtschaftsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde vorläufig akzeptiert werden. Die Aufforstungsgenehmigung muss dann spätestens bis zum Beginn der Waldumwandlung nachgereicht werden (aufschiebende Bedingung). Andernfalls kann keine Freigabe der Umwandlungsfläche durch die untere Forstbehörde erfolgen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen rechtlich abzusichern sind. Das gilt in besonderer Weise für Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (Neuaufforstungen sind durch das Landeswaldgesetz hinreichend gesichert.). Diesbezügliche Details sind mit der höheren Forstbehörde abzustimmen. Ungeachtet dessen gilt, dass im Privatwald zur Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen eine dingliche Sicherung durch Eintrag in das Grundbuch erforderlich ist. Gegebenenfalls ist zwecks Verfahrensbeschleunigung vorübergehend auch eine Absichtserklärung (inkl. Zustimmung des Grundstückseigentümers) für den Fall einer Genehmigung ausreichend. Spätestens bis zum Zeitpunkt der Rodung muss dann aber die rechtliche Absicherung nachgewiesen werden, was über eine aufschiebende Bedingung sichergestellt werden kann. Dieses Vorgehen erfordert in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aber zwingend eine vorherige Zustimmung der Immissionsschutzbehörde. Hier sollte im Vorfeld geprüft werden, ob und ggf. inwieweit eine Genehmigung, die evtl. (zunächst) nicht umsetzbar ist, sinnvoll erscheint und/oder politisch problematisch werden könnte.

Für jedes Genehmigungsverfahren mit Waldinanspruchnahmen (i. d. R. Anlagenstandort und Zuwegung im Wald) ist mit den jeweiligen Antragsunterlagen eine forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vorzulegen – und zwar getrennt nach anlagenbezogenen und externen Eingriffen. Demgegenüber muss im Rahmen einer ggf. erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung eine gesamthafte Betrachtung erfolgen.

Die Bilanzierung erfordert eine quantitative Bewertung des Eingriffs sowie der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. Im Ergebnis muss die anrechnungsfähige Ausgleichsfläche dem hergeleiteten Ausgleichsflächenbedarf mindestens entsprechen.

Beispiel: forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eingriff: dauerhafte Waldumwandlung (§ 9 LWaldG) von 3,5 ha

| ZUSTAND UND EINGRIFFSBEWERTUNG NACH FLÄCHEN UND FAKTOREN | | | | | |
|--|---------------|--------|--------|------------------------------|--|
| Bestandestyp | Alter | Fläche | Faktor | Ausgleichsflächen- bedarf | |
| Buchen-Reinbestand | ca. 135 Jahre | 1,4 ha | 2,5 | 3,5 ha | |
| Buchen-Mischwald (Bu 65%, Fi 35%) | ca. 70 Jahre | 0,8 ha | 1,5 | 1,2 ha | |
| Fichten-Reinbestand | ca. 90 Jahre | 0,6 ha | 1,5 | 0,9 ha | |
| Kahlfläche | | 0,7 ha | 1,0 | 0,7 ha | |
| Summe | | 3,5 ha | Ø 1,8 | 6,3 ha | |

<u>Ausgleich</u>

| Maßnahmentyp | Fläche | Anrechnungsfaktor | Ausgleichsfläche |
|---------------------------------|--------|-------------------|------------------|
| Neuaufforstung | 3,5 ha | 1,0 | 3,5 ha |
| Waldumbau | 4,4 ha | 0,5 | 2,2 ha |
| Nutzungsverzicht (Waldrefugium) | 2,0 ha | 0,3 | 0,6 ha |
| | | Summe | 6,3 ha |

Forstrechtliche Rekultivierung

Befristet umgewandelte Waldflächen bleiben stets Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG sind sie nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. der baubedingt anderweitigen Nutzung zeitnah ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren. Dabei besteht das grundsätzliche Ziel, einen "Wald gleicher Art und Güte" wiederherzustellen. In diesem Fall sind keine weiteren forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Um dies sicherzustellen, hat die Genehmigungsbehörde eine Frist sowie weitere Nebenbestimmungen zur Art und Weise der Rekultivierung festzusetzen.

Nach § 11 Abs. 2 LWaldG hat der Antragsteller Pläne und Erläuterungen des Vorhabens sowie der Wiederaufforstung vorzulegen. In diesem Rekultivierungsplan/-konzept müssen insbesondere die Maßnahmen der forstlichen Rekultivierung beschrieben werden. Wichtig sind in diesem Zusammenhang die beim Vollzug einzuhaltenden Mindestanforderungen an eine forstliche Rekultivierung (u. a. ordnungsgemäßer Bodenauftrag; Tiefenlockerung, sofern erforderlich; forstliches Standortsgutachten mit Baumartenempfehlung). Diese ergeben sich aus der Broschüre "Forstliche Rekultivierung", Schriftenreihe

der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9) und gelten grundsätzlich für jede befristete Waldinanspruchnahme. Abweichungen hiervon bedürfen einer sehr engen Abstimmungen mit der Forstbehörde sowie den Waldeigentümern*innen (z. B. Wiederbewaldung von Kleinstflächen ggf. über Sukzession). Letzteres gilt insbesondere auch hinsichtlich des Bestockungsziels. Zudem ist noch zu berücksichtigen, dass die Rekultivierungspflicht erst als erfüllt angesehen werden kann, wenn der Zustand einer gesicherten Kultur erreicht ist (ggf. Nachbesserung, Kultursicherung).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Der zur Realisierung eines Windenergie-Vorhabens erforderliche forstliche Eingriff (Rodung von Wald) kann bei Erreichen definierter Schwellenwerte (Nr. 17.2 der Anlage 1 UVPG – Rodung ≥ 1 ha) ein Auslöser (!) für eine Vorprüfung (§ 7 UVPG) bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6 UVPG) sein.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass laut Schreiben des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) vom 21.05.2021, nicht nur die dauerhaften Waldumwandlungen (§ 9 LWaldG), sondern auch befristete Waldumwandlungen (§ 11 LWaldG) sowie Leitungsschneisen und damit verbundene Rodungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG) bei der Herleitung der Gesamteingriffsfläche im Sinne des UVPG zu berücksichtigen sind. Letzteres gilt auch hinsichtlich kumulierender Vorhaben im Sinne von § 10 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 UVPG. Hierzu gehören neben schon bestehenden oder geplanten benachbarten Anlagen, unter anderem auch Waldinanspruchnahmen für die Zuwegung.

Zur Einbeziehung befristet umgewandelter Flächen und Kabeltrassen vgl. auch:

- ⇒ Schreiben des MLR vom 21.05.2021 (Az.: 8604.11)
- ⇒ E-Mail des UM vom 27.05.2021
- ⇒ Urteil des Europäischen Gerichtshofs EuGH C-329/17
- Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtshofs vom 08.09.2020 (Az.: 4 C 18/17)

Maßgebliche Schwellenwerte für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart (Nr. 17.2 der Anlage 1 UVPG)

- ⇒ 1 ha bis weniger als 5 ha Wald → standortsbezogene Vorprüfung
- ⇒ 5 ha bis weniger als 10 ha Wald → allgemeine Vorprüfung
- ⇒ 10 ha oder mehr Wald
- → Umweltverträglichkeitsprüfung

Für eine Vorprüfung (§ 7 UVPG) bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6 UVPG) kann es auch weitere Auslöser (!) geben. Von besonderer Bedeutung ist hier noch Nr. 1.6 der Anlage 1 UVPG, welche sich explizit auf Windenergieanlagen bezieht (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern).

Ist im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen eine Vorprüfung (§ 7 UVPG) bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6 UVPG) durchzuführen, so muss diese die Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens prüfen (integrativer, medienübergreifender Ansatz der UVP ⇒ gesamthafte UVP-Vorprüfung bzw. UVP). Eine Beschränkung auf einzelne Teilaspekte ist nicht zulässig. Eine gesamthafte Prüfung muss auch die forstlichen Aspekte berücksichtigen, darf sich aber nicht auf diese beschränken. Hierzu hat das Umweltministerium mit Erlass vom 11.03.2020 klargestellt, dass die Umweltauswirkungen der Errichtung eines Windparks dann sowohl für die anlagenbezogenen Flächen als auch für die nicht einkonzentrierten Flächen eines forstrechtlichen Waldumwandlungsverfahrens (ggf. auch Übergabestation) in der Umweltverträglichkeitsprüfung einheitlich zu betrachten seien. Federführende Behörde soll in diesem Zusammenhang gemäß Erlass die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständige Behörde sein. Hierzu erfolgt eine Übertragung der Aufgabe als federführende Behörde durch das jeweils zuständige Regierungspräsidium.

Auszug aus dem Erlass des Umweltministeriums vom 11. März 2020

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die notwendigen Vorprüfungen/UVP durchzuführen (§ 4 UVPG). Hierbei sind nach dem Maßstab der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der Windfarm zu untersuchen. Daneben sind die Rodungen auf den Flächen der von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfassten Waldumwandlungsgenehmigung auf dem Anlagenstandort gemeinsam mit den Rodungen auch auf den Flächen der nicht konzentrierten Waldumwandlungsgenehmigung einheitlich zu betrachten (ein Vorhaben i. S. der Nr. 17.2 der Anlage 1 UVPG).

Die notwendigen Angaben und Kriterien für die Vorprüfung nach § 7 UVPG ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3 UVPG. Diese hat der Vorhabenträger in geeigneter Weise vorzulegen. Hierzu kann das "Formular EW 13" der höheren Forstbehörde genutzt werden. Dabei ist aber zu beachten, dass die eigentliche Prüfung/Beurteilung und abschließende Gesamteinschätzung zur Vorprüfung nicht vom Vorhabenträger unterschrieben wird. Letzteres obliegt der Behörde.

Grundsätzlich sollten die Unterlagen zu den Flächen jenseits des Anlagenstandorts für die Prüfungen nach dem UVPG möglichst abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt werden. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung werden alternative Darstellungsformen oder noch nicht abschließend feststehende Zuwegungskonzeptionen ebenfalls von der höheren Forstbehörde akzeptiert, sofern sie die

Mindestanforderungen des UVPG erfüllen und auch die forstlichen Belange (u. a. Angaben/Kriterien des EW 13) beinhalten. Ebenso wird von der höheren Forstbehörde ein Vorgehen mittels "worst-case"-Betrachtung akzeptiert, solange auch hierzu geeignete Unterlagen vorgelegt werden. Grundsätzlich sollte das Thema UVP-Vorprüfung aber nur in einem einzigen Antragsteil abgehandelt werden. Die Aufteilung "forstlicher Belange" in das Formular EW 13 sowie einen umfassenderen Rest ist aus forstrechtlicher Sicht ausdrücklich nicht erforderlich und birgt zudem ein Risiko für Unstimmigkeiten. Das gilt in besondere Weise bei freiwilliger Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. In diesem Fall entfällt nach § 7 Abs. 3 UVPG die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Formular EW 13 (Auszug)

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG bei Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart

vgl. Anlage 2

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (verpflichtend nach § 6 UVPG oder freiwillig auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 3 UVPG), so hat der Vorhabenträger gemäß § 16 UVPG, einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen. Diesbezügliche Mindestanforderungen ergeben sich aus § 16 UVPG sowie Anlage 4 zum UVPG. Zudem sind die aus forstfachlicher Sicht erforderlichen Inhalte im UVP-Bericht bzw. in der Umweltverträglichkeitsstudie darzustellen (vgl. Anlage 3).

<u>Inhalte eines UVP-Berichts bzw. einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)</u> <u>bei UVP-pflichtigen Waldinanspruchnahmen</u> (Auszug)

- Fläche der geplanten Waldinanspruchnahme getrennt nach
 - ⇒ anlagenbezogenen und externen Eingriffen sowie jeweils
 - ⇒ dauerhafter und befristeter Waldumwandlung
- detaillierte Angaben zum aktuellen Zustand der beanspruchten Waldfläche (z. B. Alter der vorhandenen Bestockung, Baumarten, Mischungsform, klimabedingte Waldschäden, Standort, Waldfunktionen, Waldbiotope)

- forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 - ⇒ Kombination von verbalargumentativer und quantitativer Eingriffsbeurteilung mit einem forstfachlich akzeptierten Verfahren (z. B. Bilanzierung über Flächen und Faktoren → vgl. Anlage 4a)
 - ⇒ konkrete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen inkl. Bewertung (vgl. Anlage 4b)
- forstliche Rekultivierung befristet umgewandelter Waldflächen

vgl. Anlage 3

3. Hinweise

- Gemäß § 77a LWaldG hat die zuständige Behörde dem Landeswaldverband vor Erteilung von Genehmigungen nach §§ 9, 11 LWaldG rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern eine Fläche von insgesamt 5 ha überschritten wird.
- Bei Waldumwandlungen (dauerhaft und befristet) von mehr als 5 ha steht den vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG i. V. m. § 63 BNatSchG ein Mitwirkungsrecht zu. Für das Vorhaben bedeutsame Unterlagen sind den Naturschutzvereinigungen von der zuständigen Behörde rechtzeitig zu übersenden. Die Anhörungsfrist beträgt 4 Wochen.
 - Soweit eine anerkannte Naturschutzvereinigung im Verfahren eine Stellungnahme abgibt, hat die Behörde nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NatSchG ihre Entscheidung der Naturschutzvereinigung zu übersenden.
- Die Sicherung von Überfahrtsrechtsrechten für Waldwege zum Transport der Windenergieanlagen sowie von Baugeräten und -materialien ist nur privatrechtlich (!) möglich. Dies muss bereits im Laufe des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erfolgen, weil die gesicherte Erschließung der Baustelle bzw. später der Anlage eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung ist. Es kann entweder über Gestattungsverträge (Staatswald) oder die Eintragung ins Baulastenverzeichnis bzw. ins Grundbuch als dingliches Recht erfolgen.
- Bei Wegebaumaßnahmen im Wald (inkl. Ertüchtigung) sind die diesbezüglichen Vorgaben des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zu beachten. Aus entsprechenden Merkblättern/Handreichungen ergeben sich u. a. Informationen zum zulässigen Schottermaterial sowie zur Körnung. Maßgeblich ist die jeweils aktuellste Fassung der Dokumente.
- Sollten im Zusammenhang mit dem Windenergie-Vorhaben neue Waldwege gebaut werden, könnten bereits vorhandene Wege ggf. überflüssig werden (Doppel-/Übererschließung). Deren Rückbau und anschließende forstliche Rekultivierung bietet sich dann häufig an und kann ggf. auch als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Letzteres ist jedoch vorrangig für das Schutzgut Boden und hinsichtlich des forstrechtlichen Ausgleichs ggf. auch als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme möglich. Eine Anrechnung als Ersatzaufforstung scheidet demgegenüber aus, weil durch die Aufforstung der Waldwegetrasse keine neue Waldfläche entsteht. (Waldwege sind Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG).

4. Antragsunterlagen

Waldinanspruchnahmen nach §§ 9, 11 LWaldG erfordern eine forstrechtliche Genehmigung. Diesbezügliche Antragsunterlagen sind bei der örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde einzureichen – und zwar differenziert nach anlagenbezogenen und externen Waldinanspruchnahmen sowie jeweils nach dauerhafter (§ 9 LWaldG) und befristeter Waldumwandlung (§ 11 LWaldG) – insgesamt ggf. bis zu vier Anträge.

Antragstellung (Regelverfahren)

- anlagenbezogene Waldinanspruchnahmen ⇒ untere BlmSch-Behörde



externe Waldinanspruchnahmen ⇒ untere Forstbehörde

Weiterleitung an die höhere Forstbehörde

Es wird empfohlen, für die Beantrag der dauerhaften und befristeten Waldumwandlung das diesbezügliche Formular EW 12 – Antrag auf Waldumwandlung (vgl. Anlage 1) zu verwenden. Hieraus ergeben sich alle erforderlichen Angaben/Kriterien.

Bei der Antragstellung sollten in besonderer Weise die Informationen dieser Handreichung berücksichtigt werden. Wichtig ist darüber hinaus, dass die Angaben in den Waldumwandlungsanträgen nicht von anderen Antragsteilen (z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, UVP-Bericht) abweichen. Auch nach evtl. Überarbeitungen/Anpassungen müssen die gesamten Unterlagen in sich stimmig sein. Das gilt insbesondere für Flächenangaben sowie Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden zudem die Antragsteile "Landschaftspflegerischer Begleitplan" und teilweise "UVP-Bericht" vorgelegt. Nach den Erfahrungen der höheren Forstbehörde hat es sich als sehr zweckmäßig erwiesen hier jeweils ein eigenes Kapitel "Waldumwandlung/Forstliche Belange" aufzunehmen (ggf. mit Verweisen zu den Anträgen auf Waldumwandlung).

Die für eine Waldumwandlungsgenehmigung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erforderlichen Unterlagen sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt. Sie kann von Antragstellern*innen und Behörden gleichermaßen als Checkliste herangezogen werden.

Es wird empfohlen, Details und offene Fragen bezüglich der Antragstellung und Genehmigungsverfahren im Rahmen einer "Vorantragskonferenz" aller Beteiligten zu erörtern.

| | | | erforderlich für | |
|-----|---|------------------------------|---|-------------------|
| Nr. | Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ⇒ Antragsunterlagen <u>FORSTRECHT</u> | Vollständig- keitsprüfung | abschließende Fachstellung- nahme | liegt der hFB vor |
| 1. | Kurzbeschreibung des Vorhabens | | | |
| | ⇒ Bericht | \boxtimes | | |
| | ⇒ Übersichtsplan inkl. Zuwegung (ggf. auch Luftbild) | \boxtimes | | |
| 2. | Antrag auf Waldumwandlung getrennt nach dauerhafte Umwandlung nach § 9 LWaldG (zzgl. 2.A) - befristete Umwandlung nach § 11 LWaldG (zzgl. 2.B) | | | |
| | ⇒ flurstücksscharfe Auflistung der beanspruchten Wald- flächen (Flst.; Gmkg.; Gemeinde; Umwandlungsfläche in m²; Eigentümer*in) | \boxtimes | | |
| | | \boxtimes | | |
| | ⇒ Zweck der Waldumwandlung | | \boxtimes | |
| | ⇒ Alternativenprüfung | | \boxtimes | |
| | | | \boxtimes | |
| | | | | |
| 2.A | Forstrechtlicher Ausgleich (§ 9 Abs. 3 LWaldG) | | | |
| | ⇒ forstrechtliche Eingriffsbeurteilung mittels einer forst- fachlich akzeptierten Eingriffsbewertung (verbalargu- mentativ und quantitativ → z. B. Bilanzierung über Flä- chen und Faktoren) | \boxtimes | | |
| | | \boxtimes | | |
| | ⇒ korrekte Benennung des Maßnahmentyps | \boxtimes | | |
| | ⇒ Lagepläne; Detailkarten inkl. Flst., Gmkg, Gemeinde | \boxtimes | | |
| | □ umfassende Maßnahmenbeschreibung | \boxtimes | | |

| | | | erforderlich für | |
|-----|--|------------------------------|---|-------------------|
| Nr. | Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ⇒ Antragsunterlagen <u>FORSTRECHT</u> | Vollständig- keitsprüfung | abschließende Fachstellung- nahme | liegt der hFB vor |
| | ⇒ Aufforstungsgenehmigung für Neuaufforstungsflächen (v. a. in unterdurchschnittlich bewaldeten Regionen in mindestens flächengleichem Umfang) | | \boxtimes | |
| | | | \boxtimes | |
| | ⇒ rechtliche Sicherung der forstrechtlichen Ausgleichs- maßnahmen (v. a. bei Schutz- und Gestaltungsmaß- nahmen → im Privatwald dingliche Sicherung durch Eintrag in das Grundbuch) | | \boxtimes | |
| | ⇒ forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz | \boxtimes | | |
| 2.B | Forstliche Rekultivierung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG) | | | |
| | ⇒ Rekultivierungskonzept (inkl. Wiederaufforstungsplan) | \boxtimes | | |
| | ⇒ Maßnahmenbeschreibung (inkl. Zeitplanung) | | \boxtimes | |
| 3. | Umweltverträglichkeitsprüfung - Umweltverträglichkeitsprüfung (auch freiwillige) \rightarrow 3.A - Vorprüfung (standortsbezogen und allgemein) \rightarrow 3.B | | | |
| 3.A | UVP-Bericht inkl. | \boxtimes | | |
| | ⇒ Kapitel Waldumwandlung / Forstliche Belange | \boxtimes | | |
| | ⇒ umfassende Beschreibung aller beanspruchten Waldflächen – differenziert nach - anlagenbezogene Umwandlungen (§§ 9, 11 LWaldG) - externe Umwandlungen (§§ 9, 11 LWaldG) | | | |
| | ⇒ forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz | \boxtimes | | |
| 3.B | Vorprüfung (§ 7 UVPG) | | | |
| | ⇒ standortsbezogene Vorprüfung → Prüfstufe 1 gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien; ggf. Prüfstufe 2 | \boxtimes | | |
| | ⇒ allgemeine Vorprüfung → gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien | \boxtimes | | |

| | | erforderlich für | | J. |
|-----|---|------------------------------|---|-------------------|
| Nr. | Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ⇒ Antragsunterlagen <u>FORSTRECHT</u> | Vollständig- keitsprüfung | abschließende Fachstellung- nahme | liegt der hFB vor |
| 4. | Sonstiges | | | |
| | ⇒ Landschaftspflegerischer Begleitplan | \boxtimes | | |
| | ⇒ Sicherung von Überfahrtsrechten für Waldwege zum Transport der Windenergieanlagen sowie von Baugerä- ten und -materialien | | | |
| | ggf. Fachexpertise der Forstlichen Versuchs- und For- schungsanstalt zu Wildtierkorridoren nach Generalwild- wegeplan | | | |
| | ⇒ ggf. Aussagen/Nachweise zur Raumverträglichkeit (z. B. hinsichtlich Vorranggebiet Forstwirtschaft, Regionaler Grünzug) | | | |
| | ⇒ Beschreibung der verkehrlichen Erschließung (inkl. Lageplan) | | \boxtimes | |
| | ⇒ Beschreibung des Netzanschlusses sowie der Kabel- trassen im Wald (inkl. Lageplan) | | \boxtimes | |